

Rahmensatzung für Bereiche (e.V.) im Bundesverband Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V. (BSK)
für
BSK – Bereich Oberberg e.V. und dessen Abteilungen

§ 1

Name, Sitz, Selbstverständnis, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen BSK-Bereich Selbsthilfe Körperbehinderter Oberberg e.V.. (Kurzform BSK – Bereich Oberberg e.V. im Folgenden BSK Oberberg genannt). Der Sitz des Vereins ist .Wiehl.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nr. 16166 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Regionalvertretung des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK). Die erforderliche Zustimmung des BSK-Bundesvorstandes zur Gründung und zu dieser Satzung liegt vor.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der BSK Oberberg ist eine in Oberberg und Umgebung wirkende Selbsthilfevereinigung und Interessenvertreter körperbehinderter Menschen sowie ihrer Angehörigen. Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (2) Vereinszwecke sind:
 - a) die Teilhabe, Inklusion und Gleichstellung körperbehinderter Menschen und ihre Integration in den Gemeinschaften und der Gesellschaft zu fördern,
 - b) zur Selbstverwirklichung von Menschen mit Körperbehinderung in der Gesellschaft beizutragen,
 - c) den Abbau sozialer, gesellschaftspolitischer, die Mobilität und Kommunikation einschränkender Barrieren voranzutreiben.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) beratende Tätigkeit und konstruktive Mitarbeit auf kommunaler Ebene,
 - b) Vertretung der Belange behinderter Menschen bei Gesetzesinitiativen,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit zu Problemen von Menschen mit Behinderungen,
 - d) Schaffung einer barrierefreien Umwelt,
 - e) Förderung des Breitensports für Menschen mit Behinderung, z.B. durch Rollstuhltanz
 - f) Hilfe für körperbehinderte Menschen in sozialer, beruflicher, gesundheitsfördernder und gesundheitserhaltender Hinsicht,
 - g) Zusammenarbeit mit den Bereichen auf Landesebene sowie mit dem

- jeweiligen Landesverband und der Bundesebene,
- h) verbandsübergreifende Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung innerhalb und außerhalb des BSK z.B. durch Bildung von Zusammenschlüssen und Arbeitskreisen

§ 3

Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen (§ 670 BGB). Der Vorstand kann aber, soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4

Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der BSK Oberberg hat ordentliche, korporative, Ehrenmitglieder und Förderer
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - Jede natürliche Person mit einer Körperbehinderung
 - Angehörige körperbehinderter Personen sowie weitere natürliche Personen, die unmittelbar und aktiv an der Verwirklichung der Vereinszwecke mitwirken
 - Ehrenmitglieder
- (3) Förderer des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins finanziell und/oder materiell unterstützen. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.
- (4) Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, welche die satzungsgemäßen Ziele des BSK bejahen oder vergleichbare Ziele verfolgen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft nach Abs. 2 Satz 1 und 2 setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Bei nicht voll Geschäftsfähigen wird der Antrag durch den

gesetzlichen Vertreter gestellt. Aus diesem muss hervorgehen,

- dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags haftet und
- ob er den nicht voll Geschäftsfähigen zur Ausübung über das Anwesenheitsrecht hinausgehenden Mitgliedsrechten und –pflichten ermächtigt oder diese selbst ausüben will.

Die ordentliche Mitgliedschaft setzt einen ordnungsgemäßen, mit der einfachen Mehrheit erfolgten Beschluss des Vorstandes voraus.

- (6) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung bzw. Verwirklichung der Vereinszwecke erworben haben.
- (8) Die Mitgliedschaft im BSK Oberberg hat die Mitgliedschaft im Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. zur Folge.
- (9) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder des Vereins stehen allen in gleicher Weise zu.
- (2) Die Wählbarkeit in ein Vereinsamt steht allen ordentlichen Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet und voll geschäftsfähig sind. Aktiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind oder in ihrem Aufnahmeantrag von ihrem gesetzlichen Vertreter hierzu ausdrücklich ermächtigt worden sind.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes natürliche, ordentliche Mitglied. Im Verhinderungsfall kann ein Stimmrecht nur an ein ordentliches Mitglied in Form einer schriftlichen Vollmacht weitergegeben werden. Auch juristische Personen sind wahlberechtigt, haben aber nur eine Stimme.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Kalenderjahr bezogen und im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

- (6) Befindet sich ein Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung noch mit seiner Beitragszahlung im Verzug, dann ruhen seine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird vom Vorstand festgestellt. Das Mitglied ist auf diese Folge in der zweiten Mahnung hinzuweisen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod eines Mitglieds,
 - Austritt,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Auflösung des Vereins sowie
 - bei korporativen Mitgliedern, falls diese ihre Geschäftstätigkeit einstellen, sich auflösen oder auf Dauer die Gemeinnützigkeit verlieren.

- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. Der Austritt kann nur bis zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ablauf des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten bestehen auch während des Laufs der Kündigungsfrist fort.

- (3) Auf Beschluss des Vorstandes wird ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für 2 Jahre im Rückstand ist. Die Mahnung hinsichtlich des 2. Jahresbeitrags ist frühestens 2 Monate nach Fälligkeit zulässig. Die Streichung muss vorher angedroht werden und ist dem Betroffenen mitzuteilen.

- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung mit 2/3-Mehrheit ausschließen, wenn
 - ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des BSK und/oder der Untergliederung schwer verstoßen hat oder aber,
 - wenn es den Vereinsfrieden auf Dauer nachhaltig stört.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Vereinsmitglied stellen. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitteilung des Beschlusses erfolgt per „Einschreiben Einwurf“.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegenüber dem Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann über den Ausschluss endgültig entscheidet. Mit Ablauf der Monatsfrist bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung wird der Ausschluss sofort wirksam. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt. Der Ausschluss aus einer Untergliederung des BSK hat auch den Ausschluss aus dem BSK zur Folge. Der Ausschluss als ordentliches Mitglied aus dem BSK schließt den Ausschluss aus dem Bereich ein.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 7 Mittel des Vereins

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Zuschüsse des BSK sowie von Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, einschließlich ihrer Untergliederungen,
- c) Zuschüsse von Krankenkassen und Rehabilitationsträgern,
- d) Zuwendungen staatlicher und kommunaler Stellen,
- e) Zuwendungen aus Fonds der Europäischen Union,
- f) Spenden, Fördervereine und Stiftungen,
- g) sonstige Einkünfte.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 2 Wochen vor dem genannten Termin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie unter

Nennung der Beratungsgegenstände

- a) es das Vereinsinteresse erfordert und
 - b) die Mehrheit des Vorstandes es beschließt oder

 - c) mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich unter Nennung der Beschlussgegenstände verlangt. In diesen Fällen kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand Beauftragten geleitet. Die Beratungsergebnisse und Beschlüsse, letztere mit Angabe der Abstimmungsergebnisse, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und zur Einsichtnahme den ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Es bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes, Beschlüsse zu weiteren Grundsatzfragen, Bestätigung des Arbeitsprogramms,
 - e) Wahl/Abwahl des neuen Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - f) Entscheidung über Anträge der ordentlichen Mitglieder oder des Vorstandes.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über
- a) eine Änderung der Satzung des Vereins über die Festlegung des § 10 Abs. 9 hinaus; die Änderungsvorschläge bzw. eine Neufassung sind der Einladung zur Versammlung beizufügen und vor ihrer Eintragung dem Bundesvorstand zur Bestätigung vorzulegen,
 - b) Beitragsordnung für den Verein
 - c) den Beitritt/Austritt des Vereins zu/aus anderen Verbänden oder Organisationen,
 - d) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern im Einspruchsverfahren.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, sowie die Mitglieder des BSK-Vorstandes, der BSK-Vertreterversammlung und anderer BSK-Gremien aus dem jeweiligen Bundesland nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Über die Einladung weiterer Gäste entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Veränderung des Vereinszwecks stellt eine Satzungsänderung dar und bedarf der 2/3-Mehrheit nach Abs. 6.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus dem Vorsitzende/n und dem Stellvertreter/in, dem 1. Kassenwärter/in und 2. Kassenwart/wärterin.
- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 und die 2 Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstand und Rechnungsprüfer bleiben bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer müssen ordentliche Mitglieder des BSK und des Bereichs sein. Der Vorsitzende, der (oder: ein) stellvertretende/r Vorsitzende/r sowie mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder sollen selbst körperbehindert sein. Ehegatten und Verwandte ersten Grades sollen nicht gleichzeitig in den Vorstand und/oder als Rechnungsprüfer gewählt werden. Angestellte des Vereins sind nicht wählbar.
- (4) Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden in geheimer Wahl in vorher gemäß § 10 Abs. 1 zu beschließender Stärke gewählt. Sprechen sich alle Wahlberechtigten dafür aus, kann eine offene Abstimmung stattfinden. Vorschlagsrecht für die Kandidaten haben die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Gewählt ist der Kandidat bzw. sind die Kandidaten, die bei den abgegebenen gültigen Stimmen die jeweils höhere Stimmenanzahl erhalten.

- (5) Der Vorstand gewährleistet die Geschäftstätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er hat insbesondere
 - a) über die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über die Einhaltung der Vereinsdemokratie zu wachen,
 - b) Mitgliederunterstützung bei der Gestaltung ihrer verbandlichen Tätigkeit zu gewähren, den Erfahrungsaustausch für die Zusammenarbeit unter ihnen, mit anderen BSK-Bereichen sowie mit dem BSK-Bundes- und -Landesvorstand bzw. der Landesstelle zu organisieren,
 - c) die Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vorzubereiten, insbesondere den Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss vorzulegen,
 - d) weitere Veranstaltungen des Vereins zu organisieren,
 - e) das Vereinsvermögen zu verwalten und die zur Sicherung der Vereinstätigkeit erforderlichen Mittel zu beschaffen.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind der Vorsitzende, die Stellvertreter und der 1. und 2. Kassenwart. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den Stellvertreter und dem 1. und 2. Kassenwart gemeinsam.

(7) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung eingeladen wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, das von dem Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sollte die über den § 10 Abs. 6 hinausgehenden Vertretungsbefugnisse und die Geschäftstätigkeit zwischen den Vorstandsberatungen regeln.

(8) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zu *einem Drittel* der festgelegten Zahl ergänzen. In der nachfolgenden Mitgliederversammlung ist eine Wahl zur regulären Besetzung des Vorstandssitzes für den Rest der Legislaturperiode durchzuführen. Beim Ausscheiden von Rechnungsprüfern ist sinngemäß zu verfahren.

(9) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt nur, wenn die notwendigen Satzungsänderungen keine Alternativen offen

lassen. Diese Änderungen sind den ordentlichen Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 11

Beiräte, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Abteilungen

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung, zur Erarbeitung von Dokumenten, zur Vorbereitung von Veranstaltungen und zur Erhöhung der Wirkungsbreite des Vereins im Sinne seiner satzungsgemäßen Ziele Beiräte, Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen einsetzen und deren Vorsitzende berufen bzw. abberufen.

Der Verein kann verschiedene Abteilungen bei Bedarf gründen, z.B. für den Bereich Tanz die Abteilung roll and dance – Oberberg.

§ 12

Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

Kommt die erforderliche Stimmenmehrheit in der ersten Sitzung nicht zustande, entscheiden in einer zweiten Sitzung nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Beschluss bedarf dann einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit. Die Zustimmung des Landes- bzw. des Bundesvorstandes ist erforderlich.

Der Landesvorstand bzw. der Bundesvorstand sind deshalb rechtzeitig von einer eventuellen Auflösung des Vereins zu informieren.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen dem BSK-Landesverband Nordrhein-Westfalen oder dem Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter zu. Der BSK-Landesverband Nordrhein-Westfalen und der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter haben das Vermögen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden und das entsprechend nachzuweisen.

Beschlossen in der Gründerversammlung am 01.08.09, mit Wirkung ab dem 01.08.09